

STRAFVOLLZUG

Elektronische Fessel und Grundgesetz

● Bernd-Rüdeger Sonnen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes sieht den elektronisch überwachten Hausarrest vor.

Am 16. September 1997 hat das Land Berlin den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dem Bundesrat mit der Bitte zugeleitet, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Der Entwurf besteht aus einer einzigen Vorschrift, die als § 11 a in das Strafvollzugsgesetz eingefügt werden soll:

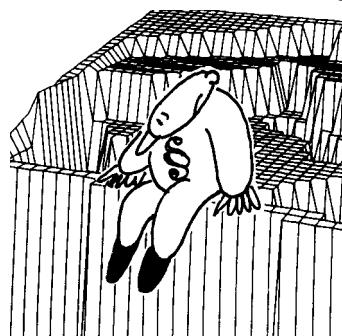
»Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch auf höchstens vier Jahre befristete Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollzugsbehörde den Gefangenen unter elektronisch überwachten Hausarrest stellen kann. Die Unterstellung unter den Hausarrest setzt voraus, daß Gefangene und die in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen einwilligen. Unter Hausarrest darf ein Gefangener nur gestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten mißbrauchen werde und wenn er voraussichtlich nur noch sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Die Unterstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene eine angemessene Zahlung an einen Opferfonds leistet.

Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen.«

Anwendungsbereiche

Die elektronische Fessel ist also in diesem Entwurf nicht als neue selbständige strafrechtliche Sanktion, sondern als besondere Form der Vollzugslockerung vorgesehen. Ziel ist es, einerseits die schädlichen Folgen des Strafvollzuges zu vermeiden (genannt werden gefängni-

stypische Subkultur, die stigmatisierende Wirkung für den Gefangenen und die Verfestigung seiner kriminellen Karriere), andererseits den Anstieg der Inhaftierungszahlen zu stoppen. Die Durchschnittsbelegungszahlen (Frauen und Männer) im gesamten Bundesgebiet sind von 54.647 im Jahre 1991 über 63.688 im Jahre 1993 auf 68.058 im Jahre 1995 gestiegen. Das Ziel der Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung wird dann aber gleich wieder durch die Verankerung einer Strafrestobergrenze von sechs Monaten eingeschränkt. Übrig bleiben damit nur zwei Anwendungsbereiche für den elektronisch überwachten Hausarrest. Bei kurzen Freiheitsstrafen soll der Aufenthalt des Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt auf wenige Tage beschränkt werden, um ein verhältnismäßig



intaktes soziales Umfeld nicht zu gefährden und einen Arbeitsplatz für den Gefangenen zu erhalten. Als Beispiele zählt die Begründung kurze Freiheitsstrafen wegen leichterer suchtbedingter Straftaten, leichterer Vermögens- oder leichterer Aggressionsdelikte im Straßenverkehr auf. Der größere Anwendungsbereich für die elektronische Fessel wird für die Endvollzugsphase bei Gefangenen erwartet, die zu einer längeren Freiheitsstrafe verur-

teilt worden sind. Hier soll der elektronisch überwachte Hausarrest die Verurteilten schrittweise wieder an die Freiheit heranführen.

In der Entwurfsbegründung wird schon vorsorglich versucht, eventuelle verfassungsrechtliche Bedenken gegen die elektronische Fessel zu entkräften. Durch das elektronische Überwachungssystem werde der Gefangene »auf Schritt und Tritt« beobachtet, durch unangemeldete Hausbesuche in seiner Intimsphäre beeinträchtigt und zur Prüfung der Alkohol- und Drogenabstinenz Blut- und Urinproben unterzogen, so daß der elektronisch überwachte Hausarrest über einen langen Zeitraum eine besonders hohe psychische Belastung für den Gefangenen und seine Angehörigen bedeute. Deswegen wird sowohl die auf einer umfassenden Belehrung beruhende Einwilligung des Gefangenen als auch der mit im Haushalt lebenden Personen verlangt. Verfassungsrechtliche Bedenken seien schon deswegen unbegründet, weil der elektronisch überwachte Hausarrest rechtlich keine Alternative zur Freiheit, sondern zur Haft darstelle.

Wirkliche Alternativen

Verfassungsrechtliche Konflikte lassen sich in der Tat nur vermeiden, wenn der elektronisch überwachte Hausarrest, bei dem die Wohnung zu einem kostengünstigeren Privatgefängnis wird, ausschließlich Alternative zu einer noch gravierenderen Vollzugsform ist. Das Argument, daß im Strafvollzug noch mehr Freiheit genommen werde als durch die elektronische Fessel, hat bereits Ostendorf mit dem Hinweis widerlegt, daß sich der elektronisch überwachte Hausarrest in Wirklichkeit als psychische Fessel erweise, die die innere Freiheit beeinträchtige (Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, 473, 476 und Zeitschrift für Strafvollzug und Straffällingenhilfe 1991, 87). Betroffen sind die Grundrechte der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie unter den Aspekten von Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot das Rechtsstaats- und auch das Sozialstaatsprinzip. Die elektronische Kontrolle vermag vielleicht Tatgelegenheiten zu verhindern, ist je-

doch ungeeignet, einen Beitrag zur sogenannten Primärprävention zu leisten. Um Rückfallkriminalität gerade auch im Interesse potentieller Opfer zu verhindern, bedarf es der gründlichen Aufarbeitung der Hintergründe und Entstehungszusammenhänge. Da Kriminalität aber fast nie nur auf fehlende Kontrolle zurückzuführen ist, sondern vielmehr mit der sozialen Situation bzw. der Lebenslage der Betroffenen zusammenhängt, vermag die elektronische Fußfessel nichts zu verbessern. Vielmehr verstärkt sie beispielsweise im Zusammenhang mit dem großen Lauschangriff, dessen zeitliche Parallelität rechts- und kriminalpolitisch mit Sicherheit kein Zufall ist, die Tendenz zu noch stärkerer Kontrolle. Aus dem Menschenbild des Grundgesetzes wird stufenweise der »gläserne Mensch« als Objekt staatlicher Überwachung.

Alternativen werden in dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes sichtbar, aber nicht konsequent weiterverfolgt, wenn auf die Opfersituation aufmerksam gemacht wird. Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktionsform und neue ambulante Möglichkeiten, die die in dem Entwurf zutreffend bezeichneten Negativfolgen des Strafvollzuges vermeiden, sind die entscheidenden Alternativen zum Strafvollzug. Der elektronisch überwachte Hausarrest begründet dagegen die Gefahr, je nach dem kriminalpolitischen Klima und der faktischen Situation im Strafvollzug unter Sicherheitsaspekten eben doch zur Alternative zur Freiheit zu werden. Das wird am Beispiel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe besonders deutlich: Nach § 47 StGB soll sie grundsätzlich gar nicht erst verhängt werden; in den verbleibenden Ausnahmefällen ist sie zur Bewährung auszusetzen. Ehe eine neue Vollzugsform gefordert wird, sollte über einer Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung nachgedacht werden, u.a. gerade unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt: »Im Zweifel für die (äußere wie innere) Freiheit«.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift